

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1933

Nr. 81

Inhalt: Gesetz über Volksabstimmung. Vom 14. Juli 1933.....	§. 479
Gesetz gegen die Neubildung von Parteien. Vom 14. Juli 1933 .....	§. 479
Gesetz über die Eingliederung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933.....	§. 479
Gesetz über den Abberuf von Einbürgernungen und die Überstellung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 14. Juli 1933.....	§. 480
Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken. Vom 14. Juli 1933 .....	§. 480
Verordnung über Zolländerungen. Vom 14. Juli 1933 .....	§. 481

### Gesetz über Volksabstimmung. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

- (i) Die Reichsregierung kann das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beachtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.
- (ii) Bei der Maßnahme nach Art. 1 kann es sich auch um ein Gesetz handeln.

#### § 2

Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungändernde Vorschriften enthält.

#### § 3

Stimmt das Volk der Maßnahme zu, so findet Artikel 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 141) entsprechende Anwendung.

#### § 4

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Reichsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

### Gesetz gegen die Neubildung von Parteien.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

#### § 2

Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Güriner

### Gesetz über die Eingliederung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Vorschriften des Gesetzes über die Eingliederung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) finden auf Sachen und Rechte der Sozialdemokratischen Partei